

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Kreis Steinfurt
Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz
Az.: 67/3-566.0044/24/8.6.3.2

Steinfurt, den 20.12.2024

Herr Heiner Konert, Naendorf 1, 48629 Metelen beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 48629 Metelen, Naendorf 1 durch Erhöhung der erzeugten Biogasmenge von 2,3 Millionen Nm³ auf 3,5 Millionen Nm³. Die gehandhabte Stoffpalette soll erweitert werden, wobei die Feuerungswärmeleistung der Biogasmotoren unberührt bleibt. Die Änderungen bezüglich der gehandhabten Stoffe umfassen im Wesentlichen den zusätzlichen Einsatz von 100 t/a Rindermist sowie jeweils 250 t/a Puten-, Hähnchen- und Hühnermist und 250 t/a Hühnertrockenkot. Der Einsatz von Bullengülle erhöht sich auf 5.000 m³/a. Ferner sollen jeweils 2.550 m³/a Grassilage und Getreide-GPS eingesetzt werden.

Das geänderte Vorhaben ist den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. UVP-rechtlich ist hinsichtlich des geänderten Vorhabens aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Anwendung der Schutzkriterien nach der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG ergibt die standortbezogene Vorprüfung, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorrufen können. Der unverändert bleibende Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Metelen. Bauliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Feuerungswärmeleistung der beiden Biogasmotoren bleibt unverändert.

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Im Auftrag

Marcel Schwarte